

Az. 1.01.02/1-24

Bescheid

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2022/2065

Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg, Schloßstraße 23, 74370 Sersheim, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten der Bundesnetzagentur Klaus Wolfgang Müller,

am 01.10.2024 entschieden:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin erteilt.
2. Die Antragstellerin hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste neben den in Art. 22 Abs. 3 DSA vorgegebenen Berichtspflichten über Folgendes zu informieren:
 - a. eine Veränderung seitens der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der leitenden Angestellten der Meldestelle der Antragstellerin;
 - b. Erwerb der Antragstellerin oder seitens des Vorstands, des Kuratoriums oder den leitenden Angestellten der Meldestelle von Anteilen an anderen Gesellschaften, insbesondere im Falle von Anbietern von Online-Plattformen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zertifi-

- zierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065.
- c. Tätigwerden von mit den Mitarbeitern verbundenen Unternehmen als Online-Plattform oder außergerichtliche Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065.
 - d. eine Ausweitung oder Einschränkung Ihrer Tätigkeit im Bereich der Ermittlung und Prüfung rechtswidriger Inhalte und Arten von Online-Plattformen. Neben der reinen Anzeige können die Nachweise der Sachkenntnis zusätzlich erforderlich sein.
 - e. eine anteilige oder vollständige Finanzierung der Antragstellerin durch Online-Plattformen.
 - f. jährlich eine Ergebnis-Übersicht über die Anzahl der bearbeiteten Fälle und deren Anteil an rechtswidriger Relevanz.
 - g. eine grundlegende Veränderung der Prozessabläufe und -strukturen zur Fallbearbeitung.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten, sofern die Bedingungen für die Tätigkeit als vertrauenswürdige Hinweisgeberin nach Art. 22 Abs. 2 DSA nicht mehr erfüllt sind.

I. Sachverhalt

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung einer vertrauenswürdigen Hinweisgeberin nach Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: DSA).

Die Antragstellerin ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie besteht aus einem Vorstand (4 Mitglieder), einem Kuratorium (20 Mitglieder), einer Geschäftsführung (2 Mitglieder) und 5 Fachabteilungen, die sich auf verschiedene Aspekte konzentrieren. Einen solchen Fachbereich stellt der Bereich „Demokratie vor Ort“ dar, welcher wiederum die Meldestelle REspect! unter sich führt.

Die Meldestelle REspect! (im Folgenden: Meldestelle) ist eine Online-Meldestelle. Diese geht seit 2017 gegen Hasskommentare im Internet und den sozialen Medien vor. Dort arbeiten derzeit 5 festangestellte Personen und 12 juristische Fachkräfte (mind. 1. Staatsexamen) auf Honorarbasis, die speziell für die Erkennung und Meldung rechtswidriger Inhalte geschult sind. Die Meldestelle stellt auf ihrer Internetseite eine Eingabemaske zur Verfügung, über die Hatespeech gemeldet werden kann. Gemeldete Inhalte werden durch das Team von juristischen Fachkräften innerhalb weniger Tage auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüft. Die Meldestelle hat eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bundeskriminalamt (BKA) abgeschlossen, in der ein Straftatenkatalog festgehalten wurde, welcher einige Officialdelikte umfasst. Sofern es sich um

ein in diesem Strafenkatalog genanntes Officialdelikt handelt, sichert die Meldestelle die entsprechenden Inhalte durch Screenshots des Beitrags und des Urheberprofils oder durch das Herunterladen von Videoinhalten. Diese Beweismaterialien werden dann über eine Schnittstelle zur Anzeige an das BKA übermittelt. Die jeweilige Einschätzung des BKA wird anschließend auch den Meldenden mitgeteilt. Das BKA ermittelt den Wohnort des Tatverdächtigen und leitet den Fall an das jeweils zuständige Landeskriminalamt (LKA) und die jeweilige Landesmedienanstalt zur Löschanregung weiter. Die Meldestelle REspect! ihrerseits prüft, ob gemeldete Inhalte von der Plattform gelöscht wurden und stellt ihrerseits einen Löschantrag, sollten die Inhalte noch abrufbar sein.

Im Falle von Antragsdelikten sichert die Meldestelle Beweise für die Meldenden, informiert die Meldenden über Möglichkeiten einer Anzeige. Zusätzlich stellt sie einen Löschantrag bei der jeweiligen Plattform und überprüft die Durchführung des Löschantrages. Für Meldende mit Wohnsitz aus Bayern kann die Meldestelle nach Erhalt einer unterschriebenen Einverständniserklärung des/der Meldenden eine Anzeige an die jeweils zuständige Polizeidienststelle übermitteln. Auf Wunsch vermittelt sie Meldende auch an jeweils einschlägige weitere Beratungsstellen. Hierzu unterhält die Meldestelle eine Vielzahl an Kontakten zu anderen Beratungsstellen. Eingegangene Meldungen über Hatespeech werden außerdem nach Phänomenbereichen, Betroffenengruppen und Anlass kategorisiert und statistisch ausgewertet.

Die Meldestelle wurde von der Antragstellerin im Rahmen des bestehenden Demokratiezentrum Baden-Württemberg in Kooperation mit der Bayerischen Staatsregierung eingerichtet. Das Demokratiezentrum wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Außerdem wird sie gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.¹

Am 06.06.2024 hat die Antragstellerin die Zertifizierung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin nach Art. 22 DSA bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur beantragt. Sie beantragt die Verleihung des Status als vertrauenswürdige Hinweisgeberin, um die Effizienz und Effektivität im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Netz weiter zu steigern. Am 18.07.2024 bzw. 09.09.2024 übermittelte die Antragstellerin die am 10.07.2024 bzw. 06.09.2024 geforderten Nachreichungen. Mit ihrem Antrag hat die Antragstellerin Ausführungen gemacht und Unterlagen vorgelegt, auf die jeweils im Einzelnen Bezug genommen wird. Diese enthalten insbesondere Informationen zur besonderen Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte, zur Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen, zur sorgfältigen, genauen und objektiven Ausübung

¹ Quelle: <https://meldestelle-respect.de/#team>

ihrer Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen. Die Antragstellerin legt dar, alle Anforderungen für die Anerkennung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin zu erfüllen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

II. Gründe

Die Antragstellerin ist als vertrauenswürdige Hinweisgeberin zu zertifizieren. Die formellen (hierzu unter II.1) und materiellen (hierzu unter II.2) Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 DSA erfüllt.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Der Bescheid ergeht formell rechtmäßig.

a) Zulässigkeit

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Sersheim, Deutschland. Nach Art. 22 Abs. 2 DSA ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste die richtige Adressatin für den Antrag. Der Antrag selbst ist seit dem 09.09.2024 vollständig und eindeutig.

b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für die Zertifizierung nach Art. 22 Abs. 2 DSA ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 DSA i.V.m. § 12 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

c) Beteiligte Behörden

Das in Art. 22 DSA beschriebene Zertifizierungsverfahren sieht keine Beteiligung anderer Behörden vor. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste steht darüber hinaus in regelmäßigem Austausch mit den weiteren europäischen Koordinierungsstellen für digitale Dienste (Digital Services Coordinators; DSCs), um eine mehrfache, inhaltsgleiche Zertifizierung zu vermeiden.

Im Nachgang zum erfolgreichen Zertifizierungsverfahren teilt die Koordinierungsstelle für digitale Dienste der Europäische Kommission und dem Gremium gemäß Art. 22 Abs. 4 DSA die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben. Gemäß Art. 22 Abs. 5 DSA veröffentlicht die Kommission, die in Abs. 4 genannten Angaben.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ergeht materiell rechtmäßig.

Der Antragstellerin ist die Zertifizierung zu erteilen. Sie hat nachgewiesen, dass sie entsprechend die Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 DSA erfüllt (siehe Abschnitte 2 a) bis 2 e)).

a) Antrag einer Stelle

Der Antrag ist von einer Stelle eingereicht worden und stammt nicht von einer Einzelperson entsprechend den Vorgaben von Erwägungsgrund 61 Satz 3 DSA.

Den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers kann nur eine Stelle mit (Haupt-) Niederlassung in der EU erlangen. Dies ergibt sich mittelbar aus der Zuständigkeitsregelung in Absatz 2, wonach der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats zuständig ist, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 39, beck-online)

Gemäß Erwägungsgrund 61 Satz 4 des DSA kann es sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol). Darüber hinaus können auch Nichtregierungsorganisationen sowie private oder halböffentliche Einrichtungen, wie Organisationen des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder Organisationen zur Meldung rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet, diesen Status erlangen.

Die Antragstellerin ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ihrer Satzung eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Sersheim, Deutschland, gem. § 1 Abs. 2 ihrer Satzung. Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium gem. § 4 Satz 1 der Satzung. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und das Kuratorium aus 20 Mitgliedern. Die Antragstellerin hat außerdem eine Geschäftsleitung und mehrere Fachabteilungen, die sich auf verschiedene Aspekte konzentrieren. Eine der Fachabteilungen heißt Demokratie vor Ort, unter welcher sich auch die Meldestelle REspect! befindet. Im Bereich der Meldestelle arbeiten derzeit 5 festangestellte Mitarbeiter und 12 juristische Fachkräfte auf Honorarbasis, die speziell für die Erkennung und Meldung rechtswidriger Inhalte geschult sind. Leiter der Meldestelle ist derzeit Herr Ahmed Gaafar. Aus Gründen des Personenschutzes werden die weiteren festangestellten Mitarbeiter in diesem Bescheid nicht namentlich genannt, sind dem DSC aber bekannt. (vgl. die Anlagen 2 und 4 des Antrages)

b) Inhaltliche Beschränkung des Antrages

Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf die Fachgebiete Hassrede, Terrorismuspropaganda, sonstige gewalttätige Inhalte und insbesondere folgende Straftaten bzw. Officialdelikte bezogen: §§ 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), 126a (Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten), 130 (Volksverhetzung), 131 (Gewaltdarstellung), 140 (Belohnung und Billigung von Straftaten), 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen), 185 (Beleidigung), 186 (Üble Nachrede), 187 (Verleumdung), 188 (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) und 241 (Bedrohung). Bei Einordnung in ein solches Officialdelikt, ergeht von der Meldestelle eine Meldung an das BKA, welche dieses sodann weiterverfolgt. Die Meldestelle behandelt jedoch auch uneingeschränkt Antragsdelikte. Diesbezüglich berät sie die Meldenden und führt eine Beweissicherung durch. Zusätzlich stellt sie einen Löschantrag und überprüft die Durchführung des Löschantrages. (vgl. Antrag vom 06.06.2024 dokumentiert in Datei „1717658491136_9498727085334994“ und Anlage 1 des Antrages)

Ebenso gibt die Antragstellerin Arten von Plattformen an. Darunter fallen Soziale Medien, Video-Plattformen, Foren und Nachrichtenportale. Insbesondere benennt die Antragstellerin konkret die Plattformen Facebook, X, Instagram, TikTok, YouTube, VK, Soundcloud, Steam, Telegram. (vgl. Antrag vom 06.06.2024 dokumentiert in Datei „1717658491136_9498727085334994“ und Anlagen 1 und 6 des Antrages)

Sprachen, die zum Zweck der Aufdeckung, Identifizierung und Meldung illegaler Inhalte überwacht werden, sind Deutsch, Englisch, Arabisch. (vgl. Antrag vom 06.06.2024 dokumentiert in Datei „1717658491136_9498727085334994“)

c) Besondere Sachkenntnis und Kompetenz

Die Antragstellerin hat gemäß Artikel 22 Abs. 2 lit. a) DSA die erforderliche besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zur Überzeugung der Koordinierungsstelle dargelegt.

Sie muss dafür im Regelfall über entsprechend qualifiziertes Personal mit entsprechender Sachkenntnis und Erfahrung verfügen. Die erforderliche Sachkenntnis kann sich auf ein oder mehrere Bereiche beziehen, in denen typischerweise rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen hochgeladen werden. Diese Sachkenntnis ihres Personals muss die Organisation in die Lage versetzen, rechtswidrige Informationen zu erkennen und festzustellen. Um die Rechtswidrigkeit von Informationen beurteilen zu können, umfasst die Sachkompetenz auch die

erforderlichen juristischen Fachkenntnisse. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 40, beck-online)

Dass auch praktische Erfahrungen erforderlich sind, ergibt sich aus Erwägungsgrund 61 S. 3, wonach die Organisation über Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen muss. Diese Kompetenz muss laut DSA auch besonders i.S.v. hervorgehoben oder überdurchschnittlich sein, sich also von der Kompetenz typischer Hinweisgeber deutlich abheben. Dies kann sie etwa nachweisen, wenn sie in der Vergangenheit bereits erfolgreich etliche Beschwerdeverfahren durchgeführt oder den Status des Trusted Flaggers in der Vergangenheit für andere Online-Plattformen bereits innehatte. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 41, beck-online)

Die besondere Sachkenntnis und Kompetenz hat die Antragstellerin bzw. die Meldestelle zur Überzeugung der Koordinierungsstelle belegt u.a. durch die Einreichung zweier Präsentationen, welche die praktischen Erfahrungen der Meldestelle aufzeigen. Darin erkennt man, wie viele Meldungen insgesamt und zu welchen Plattformen jährlich seit 2017 bei der Meldestelle eingegangen sind. Bezogen auf das Jahr 2023 und bis Ende Mai 2024 führen sie weiterhin auf, zu welchen Delikten Meldungen eingegangen sind. Im Jahr 2023 wurden allein 24.528 Meldungen bearbeitet und 8.473 Strafanzeigen gestellt. Dabei konnten besondere Sachkenntnis und Kompetenz insbesondere bezüglich der in den Anlagen ausdrücklich aufgeführten Internetplattformen Facebook, X, Instagram, Telegram, Youtube, TikTok dargelegt werden. Eine weitere Kategorie von Internetplattformen sind „Sonstige Plattformen“, sodass von einem noch weiteren Erfahrungs- und Kompetenzschatz ausgegangen werden kann. (vgl. Anlagen 1 und 7 des Antrages)

Die Sachkenntnis und Kompetenz bezüglich der Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte können dabei insbesondere bei den unter II. 2 b) aufgezeigten Officialdelikten angenommen werden. (vgl. Anlagen 1 und 7 des Antrages)

Die besondere Sachkenntnis und Kompetenz der Meldestelle bzw. der Antragstellerin wird dadurch unterstrichen, dass die Meldestelle sich zur rechtlichen Einschätzung von Inhalten regelmäßig mit dem BKA und der ZAC austauscht. Sofern es sich um unter II. 2 b) aufgeführte Officialdelikte handelt, werden die Inhalte durch die Meldestelle mittels Screenshots des Beitrags und des Urheberprofils bzw. Download von Videocontent gesichert und per Schnittstelle zur Anzeige an das BKA übermittelt. Laut eigenen Angaben der Antragstellerin seien im Jahre 2023 die Einschätzung einer strafrechtlichen Relevanz in 94% der Fälle durch das BKA und die ZAC bestätigt worden. (vgl. Anlagen 1 und 7 des Antrages)

Des Weiteren gibt die Antragstellerin an seit 2023 Trusted Flagger für TikTok zu sein. (vgl. Antrag vom 06.06.2024 dokumentiert in Datei „1717658491136_9498727085334994“)

Die Antragstellerin führt außerdem aus, dass die leitenden Angestellten über Abschlüsse in Rechtswissenschaften, Informationssicherheit und Sozial-, Geistes- und Medienwissenschaften sowie langjährige Erfahrungen in der Arbeit gegen Hetze im Netz verfügen würden. (vgl. Anlage 6 des Antrages)

Zusätzlich gibt die Antragstellerin an, dass die Mitarbeitenden juristische Vorkenntnisse bzw. mindestens das 1. Staatsexamen nachweisen müssen und eine seit 2017 im Haus entwickelte Schulung, aber auch Einarbeitungsprozesse und im Bereich „Hass im Netz“ regelmäßige Evaluationsprozesse absolvieren müssen, um sicherzustellen, dass sie über aktuelles Wissen verfügen. Die Evaluationsprozesse und Ergebnisse werden dauerhaft durch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und den anderen zivilgesellschaftlichen Trägern im Themenfeld Hass im Netz entwickelt und verbessert. (vgl. Anlage 6 des Antrages)

Außerdem werden Schulungen zur Nutzung von Technologien und Bewertungsinstrumenten angeboten, die für die Aufdeckung und Bewertung illegaler Inhalte und Delikte nach den §§ 86, 86a, 89a, 91, 111, 126, 126a, 129, 129a, 129b, 130, 130a, 131, 140, 166, 188 und/oder 241 Strafgesetzbuch erforderlich sind. Die Antragstellerin bestätigt außerdem, dass sie die Onboarding-Prozesse und Schulungsprogramme der Online-Plattformen nutzen werde. Damit sichert die Antragstellerin ihre Sachkenntnis und Kompetenz auch für die Zukunft ab. (vgl. Anlage 6 des Antrages)

d) Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen

Die Antragstellerin hat gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b) DSA ihre Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen nachgewiesen.

Eine Abhängigkeit kann sich dabei aus verschiedenen Umständen ergeben. Zum Beispiel daraus, dass sich Online-Plattformen oder ihre Interessenvereinigungen substantiell an der Finanzierung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber beteiligen (beispielsweise über Spenden oder Förderpartnerschaften), dass es personelle Überschneidungen gibt (z.B. weil bei Online-Plattformen tätige Personen bei solchen Organisationen als Freiwillige, aber auch in Vorständen bzw. Aufsichtsgremien sitzen), dass sie Mitglied eines als Verein organisierten Hinweisgebers oder dessen Anteilseigner bzw. Gesellschafter sind. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 42, beck-online)

Eine finanzielle Abhängigkeit konnte ausgeschlossen werden. Bezüglich der finanziellen Unabhängigkeit gibt die Antragstellerin an, dass die Finanzierung der Antragstellerin durch öffentliche Gelder, private Zuschüsse und Spenden erfolge. Dabei würden 95% aus öffentlichen Geldern im Rahmen des Förderprogramms Demokratie leben stammen und 5% aus eigenen Mitteln. Des Weiteren führt die Antragstellerin aus, keine bestehenden Verträge diesbezüglich mit Online-Plattformen zu haben. (vgl. Anlage 6 des Antrages)

Eigene Ermittlungen der Koordinierungsstelle bezüglich der finanziellen Unabhängigkeit der Antragstellerin haben ergeben, dass das unter I. bereits erwähnte Demokratiezentrum, welchem die Meldestelle angehört, durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln gefördert wird, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Außerdem wird die Meldestelle weiter durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.²

Die Antragstellerin bestätigt außerdem, dass der Vorstand aus erfahrenen Fachleuten aus verschiedenen Bereichen bestehe, die keine Verbindungen zu Online-Plattformen hätten. Weiter erklärt sie, dass die Beziehungen der Antragstellerin zu externen Personen und Einrichtungen rein formeller Natur seien und lediglich der Beratung und Unterstützung dienen würden. Es bestünden zudem keine direkten Verträge mit Online-Plattformen und die Antragstellerin arbeite unabhängig. Eigene Recherchen der Koordinierungsstelle bestätigen die Aussagen der Antragstellerin. Weder bei den Mitgliedern des Vorstandes noch bei den Mitgliedern des Kuratoriums sind Verflechtungen mit einer Plattform ersichtlich.

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass alle Mitarbeiter der Meldestelle ebenfalls unabhängig von Online-Plattformen seien und strengen Interessenkonfliktregelungen unterlägen. Alle Mitarbeiter würden sorgfältig ausgewählt und überprüft, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Unabhängigkeit der Mitarbeiter würde auch dadurch sichergestellt, dass die Antragstellerin aufgeteilte Arbeitsprozesse aufweise und intersektionale und gegenseitige Prüfungen durchführe. Damit die Mitarbeitenden unabhängig bleiben, seien strenge Verfahrensregeln aufgestellt worden und regelmäßige Überprüfungen würden vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Antragstellerin als Trusted Flagger bei TikTok steht nicht im Widerspruch zur geforderten Unabhängigkeit, da die Antragstellerin zwar Missstände (rechtswidrige Inhalte) an TikTok meldet, jedoch keine personellen Verflechtungen oder finanziellen Beziehungen zu TikTok bestehen.

e) Sorgfältige, genaue und objektive Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen

Die Antragstellerin konnte durch ihre glaubhaften Ausführungen in verschiedenen Anlagen (weiter unten im Text aufgeführt) zur Überzeugung der Koordinierungsstelle darlegen, dass die Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen durch die Meldestelle sorgfältig, genau und objektiv erfolgt und damit die Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 lit. c) DSA erfüllt werden.

² Quelle: <https://meldestelle-respect.de/#team>

Die Organisation muss in der Lage sein, ihre Tätigkeit ‚sorgfältig, genau und objektiv‘ auszuüben und entsprechende Meldungen abzugeben. Es ist davon auszugehen, dass eine Organisation diese Eigenschaften hat, wenn sie die Anforderungen an lit. a) erfüllt, also besondere Sachkenntnis und Kompetenz für die Meldung rechtswidriger Inhalte besitzt, und es keine entgegengesetzten Anzeichen gibt. Dies kann sie im Regelfall vor allem durch eine Reihe erfolgreicher Meldungen in der Vergangenheit nachweisen. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 45, beck-online)

Die Antragstellerin gibt in ihrem Antrag an, seit 2017 Meldungen gegen Online-Hatespeech entgegenzunehmen und kann seitdem Zahlen zu erfolgreichen Meldungen vorweisen. (vgl. Anlagen 1 und 6 des Antrages, Antrag vom 06.06.2024 dokumentiert in Datei „1717658491136_9498727085334994“)

Die sorgfältige und genaue Arbeit der Antragstellerin bei der Übermittlung von Meldungen wird dadurch verdeutlicht, dass die Meldestelle laut eigenen Angaben mit einem Ticketsystem arbeite und die Meldungen sodann auf ihre strafrechtliche Relevanz bewerte. Bei etwaiger strafrechtlicher Relevanz werde durch die Meldestelle Strafanzeige erstattet und Löschanträge bei den in Frage kommenden Plattformen gestellt. Die Durchführung der Löschanträge werde im Nachgang von der Antragstellerin überprüft. Zudem vermittele sie die Meldungen an die jeweils einschlägigen Beratungsstellen und unterhalte hierzu eine Vielzahl an Kontakten zu anderen Beratungsstellen. Im Fall von Offizialdelikten (vgl. die unter I. aufgeführten) werde das BKA mit einbezogen, welches dieses sodann weiterverfolgt. Des Weiteren verwende die Meldestelle laut eigenen Angaben zur Aufspürung und Meldung illegaler Inhalte ein mehrstufiges Verfahren, das menschliche Bewertung und automatisierte Tools kombiniere. Fehler bei der Erkennung und Identifizierung werden durch regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen der Verfahren minimiert. Dazu gehöre auch der regelmäßige Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Mitarbeiter würden standardisierte Bewertungsstandards und spezialisierte Software zur Beweissicherung und Kategorisierung der Meldungen nutzen. Bei strafrechtlicher Relevanz sichere die Meldestelle mithilfe spezieller Software Beweismittel. Die Prozesse würden regelmäßig intern und extern überprüft, um die Qualität und Genauigkeit sicherzustellen. Die Meldestelle führe Datenschutzfolgenabschätzungen durch und stelle sicher, dass die Verfahren den geltenden Datenschutzgesetzen entsprächen. (vgl. Anlagen 3 und 6 des Antrages)

Den größten Anhaltspunkt für die Erfüllung der Anforderungen von Art. 22 Abs. 2 lit. c) an eine sorgfältige und genaue Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen kann man den von der Antragstellerin gelieferten Zahlen entnehmen. Aktuell liege die Quote der strafrechtlich relevanten Inhalte bei 34%. Im Jahr 2023 habe die Meldestelle 24.528 Meldungen erhalten, davon waren 8.473 strafrechtlich relevant. Im Jahr 2023 seien im Durchschnitt 67 Meldungen pro Tag eingegangen. Nach Meldung bei den Plattformen seien ca. 6.000 Inhalte gelöscht worden. Der von der Antragstellerin eingereichten Präsentation ist zu entnehmen, dass sich die

Meldungen im Vergleich zum Jahre 2022 fast verdreifacht haben (im Jahre 2022 waren es 9.914). Bis zum 30.06.2024 seien insgesamt 14.543 Meldungen und am Tag ca. 80 Meldungen eingegangen. Davon seien 5.498 zur Anzeige gekommen. In 94 % der Fälle habe außerdem das BKA und die ZAC die strafrechtliche Relevanz der Anzeigen durch REspect! bestätigt und die Fälle an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. (vgl. Anlagen 1 und 6 des Antrages)

Das im Folgenden aufgezeigte Vorgehen hebt die Objektivität der Antragstellerin bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hervor. Die Meldestelle erhalte Meldungen anonym über ihre Meldemaske und werde aufgrund dessen tätig. Alle Nutzer und Nutzerinnen, die sich gegen Hass im Netz engagieren möchten, haben die Möglichkeit, Meldungen zu machen. Die zur Verfügung gestellte Meldemaske sei niederschwellig aufgebaut, sodass jede Person problemlos Beiträge über die URL-Adresse melden könne. Es werden keine Personalien abgefragt, und es werden ausschließlich öffentlich zugängliche Inhalte im Internet bearbeitet. (vgl. Anlagen 6 des Antrages; Antrag vom 06.06.2024 dokumentiert in Datei „1717658491136_9498727085334994“)

Die sorgfältige, genaue und objektive Ausübung ihrer Tätigkeit stellt die Meldestelle auch dadurch sicher, dass sie die Meldungen in verschiedene Oberthemen bzw. Phänomene kategorisiert und danach aufschlüsselt, wie viele Meldungen zu den einzelnen Phänomenen eingegangen sind. Phänomene sind dabei u.a. Themen wie Rechtsextremismus, Cybermobbing oder sexuelle Belästigung. Ebenso werden die Meldungen in bestimmte Personengruppen eingeteilt wie beispielsweise PolitikerInnen, Geflüchtete oder Menschen mit Behinderung. (vgl. Anlage 1 des Antrages)

3. Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten gemäß Tenorziffer 2 dienen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für eine Prüfung, ob weiterhin die Voraussetzungen des Art. 22 DSA erfüllt sind. Dazu müssen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entsprechende Informationen vorgelegt und ggf. auch nachgewiesen werden.

Die Antragstellerin informiert die Koordinierungsstelle für digitale Dienste neben den in Art. 22 DSA festgelegten Auskunftspflichten über Veränderungen in der Struktur der Antragstellerin, den Erwerb der Antragstellerin oder seitens der Angehörigen des Vorstands oder des Kuratoriums oder der leitenden Mitarbeiter der Meldestelle von Anteilen an anderen Gesellschaften, insbesondere im Falle von Anbietern von Online-Plattformen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b) Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065. Sie gibt Auskunft über ein Tätigwerden von mit den Mitarbeitern verbundenen Unternehmen als Online-Plattform oder außergerichtliche

Streitbeilegungsstelle im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065, sowie über eine Ausweitung oder Einschränkung Ihrer Tätigkeit im Bereich der Ermittlung und Prüfung rechtswidriger Inhalte. Neben der reinen Anzeige können die Nachweise der Sachkenntnis zusätzlich erforderlich sein. Die bislang genannten zusätzlichen Informationspflichten ermöglichen die Überprüfung der Unabhängigkeit des vertraulichen Hinweisgebers und seiner Mitarbeiter während der Zertifizierungsdauer.

Außerdem gibt die Antragstellerin Auskunft darüber, sofern sie anteilig oder vollständig von Online-Plattformen finanziert werden sollte, um weiterhin ihre finanzielle Unabhängigkeit überprüfen zu können.

Darüber hinaus reicht die Antragstellerin jährliche Fallzahlen und deren rechtswidrige Relevanz ein. Des Weiteren teilt sie grundlegende Veränderungen in den Prozessabläufen und -strukturen mit. Die beiden letztgenannten Pflichten dienen der fortlaufenden Überprüfung der sorgfältigen, genauen und objektiven Tätigkeit bei der Übermittlung von Meldungen.

Nach erfolgter interner Prüfung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entscheidet diese, ob es einer Anpassung oder eines Widerrufs der Zertifizierung bedarf, (vgl. Tenorziffer 3).

Der Bescheid begründet sich auf die zum Zeitpunkt der Zertifizierung gegebenen Umstände. Veränderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen des Art. 22 DSA haben können, können dazu führen, dass die Antragstellerin nicht mehr im Rahmen ihrer Zertifizierung tätig ist. Daher ist eine Überprüfung durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste unabdingbar.

4. Widerrufsvorbehalt

Diese Zulassung kann gemäß Art. 22 Abs. 7 DSA widerrufen werden, wenn die Koordinierungsstelle für digitale Dienste infolge einer Untersuchung, die sie auf eigene Initiative, aufgrund neuer Informationen durch die Antragstellerin (vgl. Tenorziffer 3) oder aufgrund von Dritten erhaltenen Informationen durchführt, feststellt, dass die Antragstellerin die in Art. 22 Abs. 2 DSA genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Zertifizierung der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage der zu der zur Bescheid-Fassung vorliegenden Informationen. Ob und wie weit eine Änderung der Struktur oder andere Änderungen einen Widerruf der Zertifizierung notwendig machen, bedarf einer anlassbezogenen Prüfung durch die Koordinierung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Klaus Müller

Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste